

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bebauungsplan Nr. 150/2 „Innenstadt – Bereich Letter Straße“

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	2
2. Lage und räumliche Abgrenzung des Plangebietes	4
3. Merkmale des Vorhabens	5
4. Standort des Vorhabens	7
5. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen	9
6. Zusammenfassende Beurteilung	10

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 – Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

Bearbeiter:
Bauassessor, Dipl.-Ing. David Naim

Stand: März 2018

1. Anlass

In der Coesfelder Innenstadt soll der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 150/2 „Innenstadt – Bereich Letter Straße“ aufgestellt werden.

Mit Aufstellung des neuen B-Plans Nr. 150/2 werden folgende Ziele verfolgt (die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens noch weiter konkretisiert werden sollen):

- Behebung formalrechtlicher Fehler (die Festsetzung eines Kerngebietes mit der Zulässigkeit von Wohnnutzung ab dem 1. OG im Rahmen des alten B-Planes Nr. 6 in diesem Geltungsbereich ist unzulässig und führt zu dessen Unwirksamkeit)
- Erhalt zentraler Versorgungsbereich
- Erhalt und Entwicklung des Planungsgebietes
 - Steuerung / Sicherung der Höhenentwicklung der Gebäude
 - Steuerung / Sicherung der Baugrenzen
 - Festlegung zur Art der baulichen Nutzung (Kerngebiet MK, Mischgebiet MI oder Urbanes Gebiet MU)

Der B-Plan Nr. 150/2 soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

Nach § 13a BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Dies ist nicht nur der Fall, wenn das Vorhaben in Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt ist; die Pflicht zur Durchführung eines solchen Verfahrens kann auch das Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sein (siehe Urteil OVG NRW, Urt. v. 10.04.2014, AZ.: 7 D 57/12.NE). Die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ist für Vorhaben in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG verankert.

Bei dem B-Plan Nr. 150/2 handelt es sich um einen Angebotsbaugebungsplan. Es werden also keine konkreten Vorhaben direkt ausgewiesen, wie es z.B. bei einem vorhabenbezogenen B-Plan nach § 12 BauGB der Fall sein kann. Da es jedoch sein könnte, dass auf Grundlage dieses Angebotsbaugebungsplans Vorhaben begründet werden, die nach Anlage 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung bedürfen, wird diese Vorprüfung durchgeführt. Da sich das OVG NRW in der Frage, ob solch eine Vorprüfung auch im Fall eines Angebotsbaugebungsplans rechtlich notwendig ist, bisher nicht eindeutig positioniert hat, wird eine Vorprüfung durchgeführt, um die Rechtssicherheit des B-Plans Nr. 150/2 ungeachtet dessen sicherzustellen.

Gemäß Nr. 18.6 u. 18.8 Anlage 1 i.V.m. § 7 (1) UVPG besteht für großflächige Einzelhandelsvorhaben mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² oder mehr die Pflicht zur Durchführung einer „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 150/2 befinden sich aktuell zwei Standorte an denen großflächiger Einzelhandel mit einer Geschossfläche von mehr als 1.200 m² angesiedelt ist:

1. Standort „Kupferpassage“ (Kupferstr. 2-6 / Poststraße 2-8; Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 28, Flurstück 258) mit ca. 5.148 m² Verkaufsfläche (gem. Baugenehmigung) auf einer Geschossfläche von ca. 11.920 m² (mit Einzelhandelsnutzung im Erdgeschoss & im 1. Obergeschoss);
2. Standort „Hettlage & Fashion“ (Letter Straße 22-24; Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 28, Flurstück 111) mit ca. 1.734 m² Verkaufsfläche (gem. Baugenehmigung) auf einer Geschossfläche von ca. 2.586 m² (mit Einzelhandelsnutzung im Erdgeschoss & im 1. Obergeschoss).

Der B-Plan Nr. 150/2 soll so ausgestaltet werden, dass diese beiden Standorte mit großflächigem Einzelhandel weiterhin zulässig bleiben. Hiermit soll ein Beitrag zur Erhaltung des Zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Coesfeld geleistet werden. Denn gemäß dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EZHK) der Stadt Coesfeld befinden sich beide Standorte innerhalb des Hauptgeschäftsbereiches der Fußgängerzone der Coesfelder Innenstadt (im Kernbereich Einzelhandel: Primärer Positivraum für großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandel, siehe EZHK 2011, S. 96). Das EZHK wurde am 14.04.2011 vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossen und ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: <http://www.coesfeld.de/wirtschaft-bauen/planung/stadtentwicklung/einzelhandels-und-zentrenkonzept.html>

Die gem. Ziffer 18.8 Anlage 1 UVPG durchzuführende „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ wird nach den in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Gliederung der vorliegenden Prüfung orientiert sich an den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens
2. Standort des Vorhabens
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Merkmale des Vorhabens werden im Folgenden beschrieben (siehe Kap. 3). Die Informationen über den Standort basieren auf einer Analyse des Gebietes vor Ort. Nach einer überschlägigen Bewertung der Qualität der einzelnen Schutzgüter erfolgt eine Einschätzung, inwieweit die einzelnen Schutzgüter durch die Realisierung des Bebauungsplans erheblich nachteilig beeinträchtigt werden. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen liegen vor, wenn ein Schutzgut eine sehr hochwertige Ausprägung der ökologischen Empfindlichkeit aufweist (vgl. Kapitel „Standort des Vorhabens“) und durch die Realisierung des Vorhabens anlagebedingt entfernt oder betriebsbedingt in seiner Funktion erheblich nachteilig beeinträchtigt wird (vgl. Kapitel Merkmale des Vorhabens). Bei erheblich benachteiligten Beeinträchtigungen, die durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden können, wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und i.V.m. § 2a Baugesetzbuch (BauGB) die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

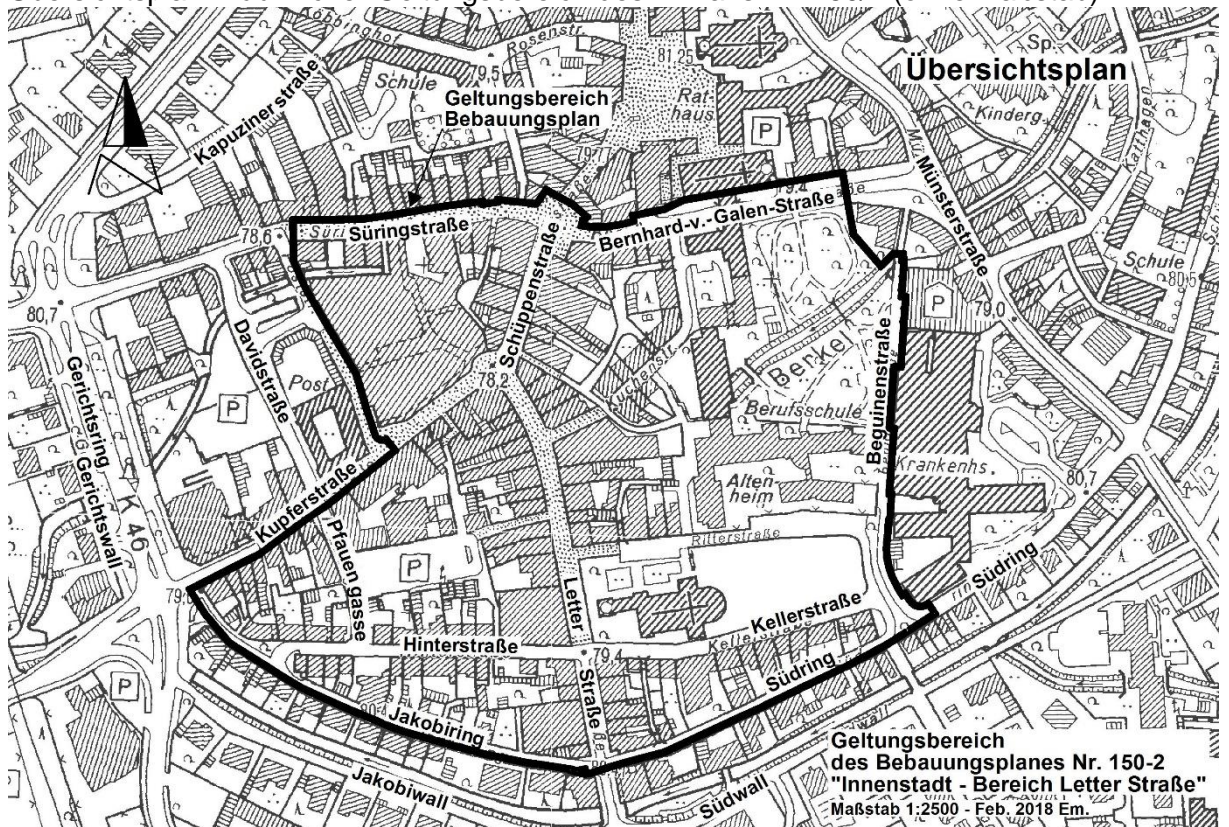
2. Lage und räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 150/2 „Innenstadt – Bereich Letter Straße“ befindet sich innerhalb der Coesfelder Innenstadt. Er hat seine Grenzen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen

- Süringstraße und Bernhard-v-Galen Straße (im Norden),
- Beguinenstraße (im Osten),
- Süring und Jakobiring (im Süden),
- sowie Kupferstraße und Poststraße (im Westen).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 150/2 „Innenstadt – Bereich Letter Straße“ ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtsplan: Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans Nr. 150/2 (ohne Maßstab)



3. Merkmale des Vorhabens		
3.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten;	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan Nr. 150/2 „Innenstadt-Bereich Letter Straße“ umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 75.645 m². Die max. zulässige Grundfläche wird voraussichtlich ca. 51.313 m² betragen (Abzug Summe Verkehrsflächen ca. 13.053 m² & Fläche Schlosspark ca. 11.278 m² von Gesamtfläche). - Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 150/2 befinden sich aktuell zwei Standorte an denen großflächiger Einzelhandel mit einer Geschossfläche von mehr als 1.200 m² angesiedelt ist (Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nr. 18.6 u. 18.8 Anlage 1 zu § 3 UVPG i.V.m. § 3b (2) UVPG erforderlich): - Standort „Kupferpassage“ (Kupferstr. 2-6 / Poststraße 2-8; Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 28, Flurstück 258) mit ca. 5.148 m² Verkaufsfläche (gem. Baugenehmigung) auf einer Geschossfläche von ca. 11.920 m² (mit Einzelhandelsnutzung im Erdgeschoss & im 1. Obergeschoss); - Standort „Hettlage & Fashion“ (Letter Straße 22-24; Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 28, Flurstück 111) mit ca. 1.734 m² Verkaufsfläche (gem. Baugenehmigung) auf einer Geschossfläche von ca. 2.586 m² (mit Einzelhandelsnutzung im Erdgeschoss & im 1. Obergeschoss). - Die Größe bzw. die Verkaufsfläche der von der Planung betroffenen großflächigen Einzelhandelsstandorte (Kupferpassage & Hettlage) soll durch die Planung nicht erweitert werden und unverändert weiter zulässig bleiben.
3.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten;	<ul style="list-style-type: none"> - Negative Umweltauswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind bezogen auf die Planung nicht zu erwarten.
3.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt;	<ul style="list-style-type: none"> - Die im alten Bebauungsplan Nr. 6 „Neuordnung Innenstadt“ festgesetzte Grundflächenzahl soll zur Sicherung des baulichen Bestands in den neuen Bebauungsplan übernommen werden. - Die im alten Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzten Kerngebiete können aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur in mehreren Bereichen des Plangebietes nicht mehr ausgewiesen werden (aufgrund eines zu hohen Wohnanteils im Bestand). Neben Kerngebieten sollen daher in einigen Teilbereichen Urbane Gebiete oder ggf. Mischgebiete festgesetzt werden, welche die bestehende Nutzungsstruktur planungsrechtlich sichern. - Die Entwässerung ist über bestehende Netze gesichert. - Sonstige umweltrelevante Festsetzungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich. - Negative Umweltauswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen sind durch die Planung nicht zu erwarten.
3.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschafts-gesetzes;	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abfallentsorgung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein Entsorgungsunternehmen. - Veränderungen in Bezug auf die Abfallerzeugung sind durch die Planung nicht zu erwarten.

3.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen;	- Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.
3.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	<p>- Der Bebauungsplan Nr. 150/2 soll keine Störfallbetriebe im Planungsgebiet zulassen. Es befinden sich keine Störfallbetriebe im Umfeld des Plangebietes. Im Coesfelder Stadtgebiet gibt es lediglich zwei Störfallbetriebe, die einen Achtungsabstand erfordern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Düngemittellager / Lagerung von giftigen Stoffen (Achtungsabstand 200 m), Schorlemer Straße 10, BSL Betriebsmittel Service Logistik GmbH & Co. KG Niederlassung Coesfeld, 2. Biogasanlage (Achtungsabstand 250 m), Curie-Straße 1, BeCoe GmbH & Co.KG. <p>Aufgrund ihrer Lage ist nicht zu erwarten, dass diese Störfallbetriebe Umweltauswirkungen auf das Plangebiet haben.</p> <p>- Im Rahmen der Prüfung hinsichtlich möglicher schwerer Unfälle und Katastrophen mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen können nicht alle theoretisch denkbaren Fälle betrachtet werden. Bei dem Bebauungsplan Nr. 150/2 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, welcher nicht auf die Umsetzung eines bestimmten Vorhabens ausgerichtet ist. Umfang und Detaillierungsgrad bei der Ermittlung der Belange sind daher auf die Fälle beschränkt, die im Rahmen der Abwägung für erforderlich gehalten werden. Zugrunde gelegte Kriterien für die Relevanz von Schadensereignissen sind deren Wahrscheinlichkeit und Schadensausmaß.</p> <p>- Um ggf. mögliche Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu ermitteln werden u.a. die entsprechenden Fachbehörden (wie z.B. Kreis Coesfeld, Feuerwehr etc.) im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt.</p> <p>- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind durch die Planung nicht zu erwarten.</p>
3.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	- Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Planung nicht zu erwarten.

4. Standort des Vorhabens			Empfindlichkeit*	
			Ja	Nein
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: 4.1 bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien) insbesondere als Fläche				
für Siedlung	- Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Coesfelder Innenstadt. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist entsprechend hoch. Eine Veränderung bzw. Erhöhung des Versiegelungsgrades ist durch die Planung jedoch nicht zu erwarten. - Im Plangebiet kommen keine für die Wohnumfeldfunktion des Menschen hochwertigen Strukturen vor.		x	
und Erholung	- Der Schlosspark im nordöstlichen Plangebiet an der Bernhard-v-Galen-Str. hat eine Bedeutung für die Naherholung in der Innenstadt. Durch die Planung werden voraussichtlich keine negativen Veränderungen in Bezug auf die Nah- / Fernerholung erfolgen.		x	
für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	- Das Gebiet weist keine Bedeutung für land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Nutzungen auf.		x	
für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	- Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere öffentliche Nutzungen wie das Coesfelder Rathaus u. die Jakobikirche. Zudem befindet sich im nordöstlichen Plangebiet der Schlosspark. Negative Umweltauswirkungen auf wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr und Entsorgung sind durch die Planung nicht zu erwarten.		x	
4.2 Qualitätskriterien				
Standort des Vorhabens			Empfindlichkeit*	
			Ja	Nein
4.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),				
Fläche, Boden	- Aufgrund des zulässigen Versiegelungsgrades ist im Planungsgebiet nicht mehr von naturnahen Böden auszugehen. Negative erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden u. Fläche sind durch die Planung nicht zu erwarten.		x	
Landschaft	- Der Plangebiet ist den stark anthropogen überformten Siedlungsbereichen zuzuordnen. Negative erhebliche Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.		x	
Wasser	- Im Planungsgebiet verläuft der Fluss die Berkel. Im Rahmen des Regionale Projekte „UrbaneBERKEL“ hat eine Aufwertung der Berkel im Bereich des Schlossparks stattgefunden. Weitere Aufwertungsmaßnahmen sind im Rahmen des „UrbaneBERKEL“-Projektes geplant. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Planung nicht zu erwarten.		x	

	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds	- Die versiegelten Flächen im Plangebiet stellen keine Bereiche mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dar. Negative Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind durch die Planung nicht zu erwarten.		x
	Klima/ Luft	- Das im besiedelten Bereich gelegene Planungsgebiet ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades den stark vorbelasteten Bereichen zuzuordnen.		x
4.3 Schutzkriterien				
4 Standort des Vorhabens			Betroffenheit**	
4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):				
	Natura 2000-Gebiete	Keine Schutzausweisung gegeben.	Ja	Nein
	Naturschutzgebiete	Keine Schutzausweisung gegeben.		x
	Nationalparke, Nationale Naturmonumente	Keine Schutzausweisung gegeben.		x
	Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete	Keine Schutzausweisung gegeben.		x
	Naturdenkmäler	Keine Schutzausweisung gegeben.		x
	Geschützte Landschaftsbestandteile (einschl. Alleen) und geschützte Biotope	Keine Schutzausweisung gegeben.		x
	Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko-, und Überschwemmungsgebiete	Negative Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete (HQ 100) im Bereich der Berkel sind durch die Planung nicht zu erwarten.		x
	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine Schutzausweisung gegeben.		x
	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte	Das Planungsgebiet befindet sich im Zentrum der Coesfelder Innenstadt. Negative Auswirkungen auch auf andere Zentrale Orte sind durch die Planung nicht zu erwarten.		x
	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	- Negative Auswirkungen auf im Plangebiet vorhandene Denkmäler (Jakobikirche, Coesfelder Rathaus, Schüppenstraße 17, Süringstraße 9/9a, Pfaugasse 6) sind durch die Planung nicht zu erwarten. - Zur Sicherung denkmalrechtlicher Belange wird zudem u.a. das Westf. Amt für Denkmalpflege und die LWL -Archäologie für Westfalen im Bauleitplanverfahren beteiligt.		x

* Empfindlichkeit: „ja“, wenn sehr hochwertige Ausprägung des Schutzgutes/ Schutzstatus mind. in Teilen gegeben

** Betroffenheit: „ja“, wenn Ausprägung des Schutzgutes/ Schutzstatus mind. in Teilen gegeben

5. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Die Art und Merkmale möglicher Auswirkungen wurden gemäß Anlage 3 des UVPG beurteilt:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

	Auswirkungen nach Ausmaß, grenzüberschreitenden Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens und Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	
Standort des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Beeinträchtigung*	Keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung*
Nutzung des Gebietes		
Siedlung		X
Erholung		X
Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft		X
Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr und Entsorgung		X
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der Schutzgüter		
Boden, Fläche		X
Landschaft		X
Wasser		X
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds		X
Klima/ Luft		X
Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung von Schutzgebieten		
Natura 2000-Gebiete		X
Naturschutzgebiete		X
Nationalparke, Nationale Naturmonumente		X
Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete		X
Naturdenkmäler		X
Geschützte Landschaftsbestandteile (einschl. Alleen) und geschützte Biotope		X
Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko-, und Überschwemmungsgebiete		X

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		X
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte		X
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften		X

* Erhebliche Beeinträchtigung bei sehr hochwertiger Ausprägung der Empfindlichkeit und anlagebedingter oder betriebsbedingter nicht kompensierbarer Beeinträchtigung

6. Zusammenfassende Beurteilung

Da die gemäß Anlage 2 UVPG zu überprüfenden Schutzgüter im Bereich des Vorhabens infolge der anthropogenen Nutzung von nachrangiger Qualität sind, werden mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 150/2 „Innenstadt – Bereich Letter Straße“ nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Eine umfassende Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle abwägungsrelevanten Umweltbelange im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG berücksichtigt werden.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a (1) Nr. 2 BauGB beteiligt:

- Bezirksregierung Münster, Dezernate 52, 53, 54 und 26
- Kreis Coesfeld
- Unitymedia NRW GmbH
- Deutsche Telekom GmbH
- Stadtwerke Coesfeld GmbH
- Westfälische Amt für Denkmalpflege
- LWL-Archäologie für Westfalen
- Evonik Technology und Infrastructure GmbH
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Stadtverwaltung Coesfeld, Fachbereich 50
- Stadtverwaltung Coesfeld, Fachbereich 70
- Gemeinde Rosendahl
- Stadt Billerbeck
- Stadt Dülmen
- Gemeinde Nottuln
- Gemeinde Reken
- Stadt Gescher
- PLE Doc GmbH
- Thyssengas GmbH
- Abwasserwerk der Stadt Coesfeld
- RWE Westfalen-Weser-Ems
- Remondis GmbH & Co.KG
- Westnetz GmbH
- Amprion
- Vodafone GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG

Im Rahmen dieser Vorprüfung des Einzelfalls wurden seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Umweltbelange vorgebracht. Es wurden keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 150/2 „Innenstadt – Bereich Letter Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB geäußert.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a (1) Nr. 2 BauGB hat zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan Nr. 150/2 „Innenstadt – Bereich Letter Straße“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die Erstellung eines Umweltberichts ist daher nicht erforderlich.